

Jochen-Christoph Kaiser, Der Diakonat als geordnetes Amt der Kirche. Ein EKD-Gutachten, eine alte Frage und ihre Aktualität, in: Diakonie. Jubiläumsjahrbuch 1998, Stuttgart 1998, 212-219.

Jochen-Christoph Kaiser

Der Diakonat als geordnetes Amt der Kirche

Ein EKD-Gutachten, eine alte Frage und ihre Aktualität¹

Es scheint ein Spezifikum der neueren Geschichte des Protestantismus, daß viele seinerzeit in Staat, Gesellschaft und verfaßter Kirche aufgekommene und lebhaft dabattierte Probleme in der Gegenwart keineswegs erledigt sind und heute wieder neu zur Sprache kommen. Das gilt für die gerechte Verteilung der Wirtschaftsgüter oder das Werden und den Ausbau des sozialen Netzes ebenso wie für die aktuelle Entwicklung der Diakonie und ihr Verhältnis zur EKD.

Im Juli 1996 veröffentlichte die Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates der EKD ein Gutachten mit dem Titel *Der evangelische Diakonat als geordnetes Amtes der Kirche*.² Das Papier geht auf ein theologisches wie ein praktisches Problem im Verhältnis von Kirche und Diakonie ein: nämlich auf die Stellung von Frauen und Männern in diakonischen Berufen innerhalb der verfaßten Kirche. Die darin angesprochene Grundfrage lautet, ob der Diakonat als ein geordnetes Amt innerhalb des deutschen Protestantismus einzuführen sei – oder anders formuliert: ob die in Schwestern- und Bruderschaften lebenden Diakoninnen und Diakone mit ihrer seit jeher praktizierten Einsegnung nach Abschluß der Ausbildung damit auch eine *förmliche Beauftragung im Namen der Kirche* erhalten sollen oder nicht.

Die genannte, für Außenstehende auf den ersten Blick vielleicht nebensächlich erscheinende Frage einer »förmlichen Beauftragung« enthält bei näherer Be-

trachtung jedoch einiges an Brisanz; denn dahinter verbirgt sich ein Kreis von Problemen theologischer, kirchen- und berufspolitischer Art, die für das Selbstverständnis des betroffenen Personenkreises von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind:

1. Stellt der diakonische Beruf ein eigenes kirchliches Amt dar, das – biblisch begründet – seine Bedeutung und Berechtigung *neben* dem Amt der Wortverkündigung hat? Und wenn man diese Frage bejaht, – was folgt daraus? Ist das diakonische Amt oder der Diakonat dem Amt des Geistlichen *gleich-* oder *untergeordnet*?

2. Welche Schlüsse müssen in theologischer und kirchenpolitischer Hinsicht in den Gemeinden und in der verfaßten Kirche daraus gezogen werden, – je nachdem wofür man sich entscheidet?

3. Was bedeuteten die Antworten in der einen oder anderen Richtung für das diakonische Berufsbild und die kirchliche resp. gesellschaftliche Identität seiner Träger?

Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß diese Probleme alt sind. Dabei geht es im wesentlichen um die rund 140 Jahre zurückliegende sogenannte November-Konferenz, die auf Veranlassung des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV, in dem heute nicht mehr existierenden Lustschloß Monbijou der Hohenzollern in der Nähe des heutigen Berliner Doms stattfand. Ein wichtiger Punkt der

Tagesordnung beschäftigte sich nämlich mit dem »Diakonat« und den eingangs angedeuteten Fragen. Es wird knapp über Vorgeschichte und Intentionen dieser Zusammenkunft berichtet, dann über die Debatten aufgrund zuvor eingereicherter Gutachten bekannter Theologen aus Universität, Kirchenverwaltung und Diakonie, um in einem letzten Abschnitt noch einmal an die Einleitung anzuknüpfen und den Bogen zum EKD-Papier von 1996 zu schlagen.

Der »Laientheologe« Friedrich Wilhelm IV. und seine Kirchenreform

König Friedrich Wilhelm IV. war vielseitig theologisch interessiert und beschäftigte sich zeitlebens mit Fragen des christlichen Glaubens und seine institutionalisierten Gestalt in Kirche und Gemeinde. Nach den zum Teil in scharfer Weise ausgetragenen Konflikten um die Bildung der preußischen Union, die sein Vater Friedrich Wilhelm III. mit harter Hand durchzusetzen suchte, lag dem 1840 zur Regierung gelangten Nachfolger daran, durch behutsame Reformen den verfeindeten Richtungen entgegenzukommen, um die preußische Landeskirche von innen heraus neu zu beleben.

Ein wichtiges Instrument, um der preußischen Pastorenkirche als Volkskirche neue Impulse zu verleihen und vor allem das Ungleichgewicht zwischen den östlichen Kernlanden und den 1815 neu konfigurierten bzw. hinzukommenden, ökonomisch und kirchlich weitaus aktiveren Westprovinzen Rheinland und Westfalen zu überwinden, schien dem Monarchen eine Reform der Gemeindeordnung des Ostens mit der Einführung synodaler Elemente nach dem Vorbild der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 zu sein. Diese von der orthodoxen Kirchenpartei heftig bekämpfte Zielsetzung leitete sich nicht zuletzt aus der reformierten Tradition der Dynastie her, d. h.

von theologischen Vorstellungen eines gemeindezentrierten Aufbaus der Gesamtkirche in enger Kooperation der geordneten Ämter.

Der König kritisierte die Deformierung des Protestantismus zur Pastorenkirche mit der Folge einer starren Trennung von Geistlichkeit und Gemeinde und hielt das »Auftreten des Klerus ‚als eigener Stand der Gesellschaft‘« für »etwas Monströses«. Seines Erachtens mußte dies durch eine neue dreifache Gliederung der Gemeindestruktur überwunden werden: eine »Ältesten-Ordnung« der Presbyter unter Einschluß des Pfarrers, eine »Diener-Ordnung«, in der alle geweihten Diakone sowie ihre Helfer und die Diakonissen vereint wären, und schließlich eine »Gemeinde-Ordnung« als Vertretung der Hausväter als Leitern der Familienverbände. Repräsentanten aller drei Gruppen sollten eine synodale Ordnung von unten nach oben, also von der Gemeindeebene bis zur Generalsynode bilden. Der König sprach von zwei Ämtern, die ursprünglich von den Aposteln eingesetzt worden seien und wiederhergestellt werden müßten, nachdem im Laufe der Kirchengeschichte das Predigtamt allein die Oberhand gewonnen und schließlich zur Pastorenkirche geführt habe: das Amt der Wortverkündigung *und* das der Diakonen. Die Angehörigen beider Ämter seien einst durch einen förmlichen Weiheakt installiert und mit der Gemeindeleitung betraut worden; und genau das wollte er wieder einführen.

Zur Monbijou-Konferenz in November 1856, auf der neben anderen Themen auch diese Vorstellungen besprochen werden sollten, ließ der Monarch Vertreter des Kirchenregiments, der Ministerialbürokratie und Provinzen sowie Geistliche und »Laien« einladen, die in den zu besprechenden Fragen als Fachleute ausgewiesen waren, darunter zu dem Tagesordnungspunkt des Diakonats auch weiterhin anerkannte Experten wie Johann Hinrich Wichern und Theodor Fliedner.

Theologische und kirchenpolitische Probleme dieser Konzeption

Wie die angedeutete Wiederbelebung der apostolischen Ämter praktisch bewerkstelligt werden sollte, hatte der König allerdings nicht gesagt. Das war gleichsam die offene Flanke seiner Vorstellungen, denn bei einer Erneuerung des Diakonats mußte sich sofort die Frage nach ihrem Verhältnis zueinander und gegenüber der Gemeinde stellen. Auf diesen Punkt ging deshalb die von dem Kirchenrechtler Ämilius Ludwig Richter stammende Zusammenfassung der zur Beginn der Konferenz bereits gedruckt vorliegenden Denkschriften über Diakonie und Diakonat näher ein. Der Diakonat sei in einem allmählichen Prozeß bereits in der Alten Kirche von einem gesonderten Ordo neben dem Predigtamt zur bloßen Durchgangsstufe für das Pfarramt geworden. Daran erinnere noch die Bezeichnung des zweiten Pfarrers als Diakonus selbst in den Reformationskirchen. Luther habe in seiner Schrift über die *Babylonische Gefangenschaft der Kirche* den ursprünglichen Zustand wieder herstellen wollen, sei damit aber nicht durchgedrungen.

Anders die reformierten Gemeinden, in denen das schriftgemäße Amt christlicher Armenpflege bestehen blieb. Allerdings schied man auch hier bald zwischen jenen Diakonen, von denen die Almosen gesammelt und verwaltet wurden, und jenen anderen, die praktisch vor Ort Hilfestellung leisteten. Auf diese Weise entkoppelten sich Administration und Praxis mit der Folge, daß bei den Reformierten das Diakonenamt auf ein Mitglied der Ältestenversammlung überging.

Damit kam Richter endlich an dem Punkt an, der das ganze Problem überhaupt aktuell gemacht hatte: Durch die Bildung von Brüderhäusern für Diakone und Mutterhäuser für Diakonissen waren seit Mitte der 1830er Jahre neue kirchennahe

Berufsfelder entstanden, deren Initiatoren nun auch dafür Sorge zu tragen hatten, daß die Absolventen und Absolventinnen im Raum der Kirche jene förmliche Anerkennung fanden, die sie für ihre Arbeit erhofften und auch benötigten, um Diakonie auf der Basis der Kirchengemeinden überhaupt möglich zu machen.

Daß dieser zentrale Aspekt von den Gutachten und dann im Plenum der Konferenz nie deutlich angesprochen, sondern stets im Gewande theologischer Denkfikturen behandelt wurde, darf freilich nicht dazu verführen, die Debatte im Sinne einer bloß ideologischen Verbrämung handfester Standesinteressen auf allen Seiten zu qualifizieren. Dazu waren diese Fragestellungen noch zu neu und ungewohnt für die meisten Teilnehmer, und niemand konnte 1856 bereits voraussehen, in welche Richtung sich Diakonie als Beruf bzw. die Geburt einer neuen, zwischen Kirche, freien Verbänden und öffentlicher Armenpflege vagierenden Profession entwickeln würde.

Ablehnung durch die Lutheraner

Das erste Gutachten stammte von Dr. Schmieder, dem langjährigen Direktor des Wittenberger Predigerseminars und überzeugten Lutheraner. Er betonte die Existenz zweier getrennter Ämter und ging ganz selbstverständlich von einer klaren *Unterordnung* des Diakons unter den Geistlichen als Vorsteher der Gemeinde aus. Schmieder unterschied eine dreifache Diakonie: eine sporadisch tätige, eine in den bestehenden Anstalten wirkende und eine Personal-Diakonie. Die erste werde von allen Gemeindegliedern geübt und entfalte sich weitgehend unabhängig von Eingriffen des Pfarrers. Die Anstaltsdiakonie sei – so wörtlich – »Dienstleistung von Brüdern und Oberhelfern und wie man sie sonst nennen mag in Rettungshäusern, Kranken-Anstalten, christlich geleiteten Irrenhäu-

sern und Gefängnissen» mit strikter Unterordnung unter einen Vorsteher. Die Personal-Diakonie schließlich beschreibe eine Art Assistenzstatus für jene Diakonie, die als Gehilfen und unter Anleitung des Pfarrers in die christliche Liebestätigkeit eingeführt würden. Hierzu eigneten sich besonders die Kandidaten der Theologie.

Schmieder kam es unter Bejahung der Wiedereinführung des Diakonats als kirchliches Amt vor allem auf die Ausbildung einer exakt umrissenen hierarchischen Struktur an und auf die Trennung der Ämter des Diakons und des Predigers, dessen göttlicher Auftrag auch den Klienten der Armenpflege gelte und nicht den Diakonen als einer Art neuen Armenpredigern überlassen bleiben dürfe. Die Frage nach einer besonderen Weihe für Diakone sprach er eher am Rande an und konnte sie bejahen, nachdem er zuvor die Prerogative des geistlichen Amtes gegenüber dem der Diakonie unzweideutig akzentuiert hatte.

Die Stellungnahme Theodor Fliedners

Theodor Fliedner, der Begründer des Diakonissenmutterhauses von Kaiserswerth, reichte ein Gutachten ein, das wesentlich präziser auf die eigentlich interessierenden Fragen einging. Aber Fliedner war in dieser Diskussion genau wie Wichern, von dessen Votum noch zu reden sein wird, in gewisser Weise Partei: er argumentierte nicht vom »grünen Tisch« aus, sondern machte sich als Leiter der ebenfalls von ihm gegründeten Duisburger »Pastoralgehülfen-Anstalt« Gedanken über die bestehenden und künftigen Arbeitsfelder seiner Schwestern und Brüder.

Er begann mit der in Richters Denkschrift aufgeworfenen Frage, ob der Diakonat mit der Gemeindeverfassung zu verknüpfen sei oder zunächst – wie in der Realität

bereits vielfach geschehen – primär auf der Grundlage freier protestantischer Liebestätigkeit erfolgen solle. Die Kirche dürfe den Diakonat keinesfalls allein den freien Assoziationen überlassen. Denn damit stelle sie sich das Armutzeugnis aus, als sei sie selbst nicht in der Lage, die Kräfte christlicher Liebestätigkeit in ihren Gemeinden zu aktivieren. Er warnte in diesem Zusammenhang vor unliebsamer Konkurrenz, vor so wörtlich: »indepentischen und andern sectiererischen Gelüsten zum bitteren Schaden der Kirche«, womit er auf die Flucht vor separatistischen Tendenzen rein verbandlich organisierter erwecklich-diakonischer Bestrebungen anspielte. Im Wissen darum habe auch die Preußische Generalsynode von 1846 in den Grundzügen einer Kirchenverfassung unter § 11 Diakone zu Mitgliedern eines jeden Presbyteriums bestimmt, denen die Armenversorgung zu übertragen sei. In den östlichen Kirchengebieten gebe es noch keine Amtsbezeichnung dafür, da man vor dem terminus »Diakon« zurückschrecke, weil darunter bisher der zweite Geistliche gefaßt werde. Damit verband er die Aufforderung an die Behörden, die alte Bezeichnung zu tilgen und stattdessen dem Armenpfleger im Kirchengemeinderat die Bezeichnung Diakonus zu verleihen.

Es ist auffällig, daß Fliedner den Diakonat als Dienstbezeichnung nur auf jene Ältesten resp. Presbyter übertragen wollte, die für die Aufsicht über die gemeindliche Armenpflege zuständig waren, nicht jedoch selbst die Armenpflege durchführten. Deshalb nannte er die Mitglieder seines Brüderhauses ausdrücklich »Gehilfen« und nicht Diakone. Dies ist auf dem Hintergrund seiner rheinisch-reformiert geprägten Frömmigkeit zu verstehen, auf dem er Diakonie als bezahlten Lebensberuf nicht akzeptieren konnte. Die praktische Arbeit taten für ihn deshalb »Gehilfen«, der Diakonat als Amt der Kirche blieb Aufgabe eines dazu besonders bestellten ehrenamtlichen Gemeindeältesten.

In gewissem Widerspruch dazu stand die Bezeichnung »Diakonissen« für die Tätigkeit seiner Schwestern in Gemeinde- und Krankenpflege. Offenbar maß Fliedner diesem Terminus nicht die gleiche schrift- und traditionsbefrachtete Dignität zu wie dem apostolischen Ehrentitel »Diakon«. Vermutlich hat auch das zeitgenössische Frauenbild auf Fliedners Begriffsbildung im Sinne einer Nachrangigkeit des diakonischen Frauenberufs eingewirkt, der ja an der gemeindlichen Armenverwaltung im Sinne des Diakonats auch keinen Anteil besaß.

Wicherns Kampf für die Anerkennung des Diakonats

Damit kommen wir zu den Ausführungen Wicherns, der einleitend eine dreifache Diakonie unterschied: eine freie, d.h. aus freien christlichen Assoziationen bzw. Vereinen gebildete; die kirchliche, die seinen Vorstellungen vom Diakonats entsprach, und schließlich eine bürgerliche, d.h. in privater bzw. kommunaler Trägerschaft. Er plädierte für eine Verkirklichung diakonischen Handelns zum Nutzen einer Belebung der Gemeinden und der Kirche selbst und warnte vor der sichtlich zunehmenden Monopolisierung der Armenpflege durch öffentliche Träger. Eine in der Tendenz primär philanthropisch, d.h. aus humanitären Motiven erfolgende Wohlfahrtspflege ignorierte das ursprünglich religiöse Anliegen christlicher Liebestätigkeit und dränge den Staat letztlich in Richtung eines areligiösen sozialistischen (= gemeinnützigen) Systems. Nur eine starke kirchlich gefaßte Diakonie könne dem gegensteuern und die vielfältigen Aufgaben sozialer Arbeit in freien Assoziationen und durch die öffentliche Hand positiv beeinflussen.

Scharf wandte er sich dann gegen die von Schmieder vorgetragene Auffassung. Predigtamt und Diakonats ständen in einem hierarchisch fixierten Unterstellungsverhältnis zueinander; es handele

sich - so Wichern - jeweils um einen besonderen »Ordo«, den die Apostel nicht in der Absicht gestiftet hätten, die Diakone zu Gehilfen der Pastoren zu machen.

Des weiteren unterschied Wichern zwischen Gemeindediakonat und allgemeinem Diakonats. Ursprünglich sei diakonisches Handeln immer nur auf die Gemeinde bezogen gewesen, habe aber bald darüber hinausgehende, universale Bezüge entwickelt und sei damit zum Diakonats der Gesamtkirche geworden - ein Gedanke, den er unter dem Stichwort »Archidiakonats« für das Kirchenregiment wieder fruchtbar machen wollte. Auf den der Gemeinde übergeordneten Ebenen müßten überall entsprechende Diakonats installiert werden, um die in den Gemeinden und Provinzen geleistete diakonische Arbeit zu koordinieren und gegenüber den kirchenleitenden Gremien zu vertreten. Damit lag die Forderung auf dem Tisch, mit Hilfe des Archidiakonats eigene diakonische Leitungsstrukturen innerhalb der Kirche zu etablieren, um die von Wichern vorausgesehene und im Gegensatz zu den anderen Gutachten ausdrücklich bejahte zunehmende Verberuflichung diakonischen Handelns sachgerecht zu begleiten und innerhalb des Kirchenregiments angemessen zu repräsentieren.

Kontroverse Diskussionen

In der sich anschließenden Generaldebatte wurde dann sehr bald deutlich, daß die Vertreter des Kirchenregiments bei allem Respekt vor den Leistungen Fliedners und Wicherns deren Auffassungen nicht mitzutragen gewillt waren. Zwar sprach sich niemand gegen den Diakonats als Ausdruck einer kircheneigenen christlichen Liebestätigkeit aus, aber den darüber hinausgehenden Vorstellungen eines besonderen Ordo neben dem Predigtamt stimmten die meisten Redner nur unter der Bedingung einer deutlichen Unterordnung unter das Pfarramt zu.

Auch in der damit zusammenhängenden Frage einer eigenen *Beauftragung oder Ordination* der Diakone konnte man sich nicht einig werden, denn diese Frage ging aufs engste mit der Definition des kirchlichen Diakonats und seinem Stellenwert innerhalb der Gesamtkirche zusammen. Stattdessen beließ man es bei dem Terminus »Einsegnung« in Parallele zum Einsegnungsakt der Konfirmanden oder Ehepaare bei der Trauung. Außerdem blieb man dabei, zwischen Aufgaben der Betreuung kirchlicher Armenpflege durch ehrenamtliche Diakone und der Durchführung der eigentlichen Sozialarbeit durch besoldetes Personal zu differenzieren. Aus heutiger Perspektive fällt die relative Geringschätzung auf, mit der die Berufsarbeit jener Frauen und Männer vor Ort behandelt wurde: Wer sich professionell mit der Betreuung der Gemeindefarmen und jener durch sittliche Devianz, d.h. Alkoholismus, Prostitution und asozialen Lebenswandel auffälligen Klientel beschäftigte, gehörte danach eher zum Hilfspersonal der Diakonie denn zu dessen eigentlichen Trägern in engerem Sinne.

Der verspätet in Berlin eintreffende Wichern mußte es sich gefallen lassen, daß seine im Gutachten geäußerten Ansichten als idealistische Utopien diskreditiert wurden. Vor allem sein Vorschlag einer Ordination aller Diakone unter Einschluß des professionellen Personals wurde mit Hinweis auf mögliche Verwechslungen mit dem geistlichen Amt zurückgewiesen. Er konterte darauf, ihm persönlich liege nichts an den Begriffen, er sei auch mit einer Einsegnung zufrieden; aber die Hochschätzung der Ordination der Geistlichen und die Unterscheidung zwischen *ordnatio* und *benedictio* habe etwas Magisches an sich, das im letzten Grund unevangelisch sei und an einen Restbestand der katholischen Auffassung vom besonderen Stand des Priesters in der Kirche erinnere.

Auch zu einer Einführung des Archidiakonats als kirchliche Leitungsinstanz

konnten sich die Anwesenden in ihrer Mehrheit nicht entschließen; sie stellten nur vage dessen Installierung in Aussicht, wenn die Erfordernisse kirchenregimentlichen Handelns dies eines Tages unabdingbar machen würde. So lange sollten in den Konsistorien einzelne Dezernenten mit der Wahrung dieser Aufgabe betraut werden.

Auf praktikable Empfehlungen konnte sich die Versammlung nicht einigen; es blieb bei einigen unverbindlichen Absichtserklärungen, mit denen das Thema »Diakonats« auf der Monbijou-Konferenz ad acta gelegt wurde.

Die Erklärung des theologischen Ausschusses der EKD von 1996

Die auf Schloß Monbijou Ende 1856 aufgeworfenen und diskutierten Fragen hinsichtlich des Verhältnisses von Diakonie und Kirche, von diakonischem und Predigtamt, von Ordination und Einsegnung, von »Diakonie als Beruf« und »Diakonie und Ehrenamt« wurden damals nicht entschieden. Auch in den folgenden 140 Jahren kam es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, wenschon viele andere Probleme zwischen der Kirche und »ihrer« Diakonie gelöst werden konnten. Die angeschnittenen Punkte standen freilich bis in unsere unmittelbare Gegenwart zur Debatte - darauf deutet schon die formale Beobachtung hin, daß der Theologische Ausschuss der EKD überhaupt die Notwendigkeit für eine Erarbeitung einer Erklärung zum Thema »Diakonats« gesehen hat. Auf sie soll abschließend eingegangen werden:

Der theologische Ausschuss hält zwar daran fest, daß die lutherischen Bekenntnisse nur einen Ordo in der Kirche kennen, nämlich das Predigtamt, gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, daß Diakonie eine unverzichtbare Lebensäußerung der Kirche sei. Die Bedingungen für dia-

konisches Handeln unserer Zeit, in der bürgerliche und christliche Gemeinde immer stärker auseinandertreten, verlange heute die Anerkennung des Diakonats als geordnetes Amt der Kirche; dies aber nicht im Sinne einer Rangfolge der Trias »Bischof-Priester-Diakon«, wie man sie in der Ökumene häufig antreffe, sondern als eines eigenständigen Amtes, das keinerlei Ableitung aus dem Predigtamt bedürfe. Von diesem sei es nicht durch ein hierarchisches Unterstellungsverhältnis, sondern durch den unterschiedlichen Dienstauftrag und spezifische Fachkompetenz geschieden.

Legitimiert wird diese Auffassung durch die vierte Barmer These, in der es heißt: »Die verschiedenen Ämter der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und anbefohlenen Dienstes.« Im Hinblick auf die offene Frage nach einer besonderen Form der kirchlichen Beauftragung zum Diakonenamt will die Kammer die mißverständliche Bezeichnung »Ordination« vermeiden, die traditionsgemäß für den Pfarrberuf gilt. Eine bloße »Einsegnung«, die es auch bei anderen kirchlichen Akten gibt, wird abgewiesen; stattdessen spricht die Kammer von »Amtsübertragung« als denkbarem Namen.

Kritische Bilanz

Mit dieser Erklärung der EKD scheint jener Weg endlich frei, der einer Diakonie als Amt der Kirche jene Akzeptanz verleiht, um die sie in den 150 Jahren ihres Bestehens stets gerungen hat. Bleibt nur zu fragen, ob die Vorstellung eines kirchlichen Diakonats, wie sie bei Wichern erscheint und von den Zeitgenossen nur mit vielen Vorbehalten und außerordentlich zögerlich aufgenommen wurde, heute noch für die Betroffenen von spiritueller wie beruflicher existenzieller Bedeutung ist. Nichttheologen können soziale Arbeit innerhalb der Diakonie auch ohne Ausbil-

dung und Einbindung in Schwestern- und Brüderhäuser leisten; ohnehin bilden die Diakoninnen und Diakone unserer Zeit rein zahlenmäßig eine verschwindende Minderheit im Gesamtspektrum der Diakonie und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Forderung des EKD-Papiers, den Diakonats nicht nur auf Angehörige diakonischer Gemeinschaften zu beschränken, erscheint deshalb konsequent, verkennt aber vielleicht, daß mit der Öffnung des Begriffs auf alle Mitarbeiter diakonischer Institutionen, die von ihrer Gesamtzahl rund 400.000 Haupt- und Teilzeitbeschäftigte ausmachen, das damit theologisch Intendierte wieder überdehnt und damit zu einem rein formalen Akt abgewertet wird, dem sich die Betroffenen unterziehen, weil dies für sie innerhalb des »Tendenzbetriebes Diakonie« zu den Voraussetzungen ihrer Beschäftigung gehört.

Es dürfte nicht nur Diakoniehistoriker irritieren, daß der Theologische Ausschuß der EKD die Frage des »Diakonats« ohne jeden Bezug zu seiner geschichtlichen Genese diskutiert und dann dazu ein Papier verfaßt hat – jedenfalls geht das aus dem veröffentlichten Text so hervor. Man zielt jedoch an den Problemen vorbei, wenn diese nicht im Kontext einer längerfristigen Entwicklung gesehen werden. Nicht alles, was aktuell erscheint, ist es auch, und manche Antworten, die historische Entwicklungen einfach ausblenden und aufs Neue nach Begründungen für die eine oder andere Position suchen, verfangen sich im Dickicht der komplexen Gegebenheiten oder wiederholen an sich längst Bekanntes.

Deshalb kann – wie in unserem Fall – der Blick zurück auf eine kirchengeschichtlich verhältnismäßig kurze Zeitspanne von 150 Jahren erhellenden Aufschluß über manch strittige Debatte unserer Zeit geben. Dies nicht, um aus der Geschichte »Rezepte« für die Gegenwart abzuleiten,

sondern vielmehr, um unser Bewußtsein dafür zu schärfen, daß viele Tagesfragen im weiten Feld von Kirche und Gesellschaft ihren jeweils historischen Ort haben. Als Christen stehen wir in der Kontinuität derer, die vor uns ihren Glauben bekannten und in diakonisches Handeln umsetzten. Das Wissen um theologische wie kirchenpolitische Widrigkeiten und Hindernisse, mit denen sie dabei zu kämpfen hatten, bewahrt uns vor raschen Schlußfolgerungen und auch davor, die aktuellen Kontexte, in denen wir theologisch nachdenken und kirchlich-diakonisch wirken, absolut zu setzen. Wenn dieses Wissen dann auch in derartige Texte Eingang fände, hätte die geschichtliche Erinnerung ihren Zweck erfüllt.

Anmerkungen

¹ Eine erweiterte Fassung dieses Beitrages erscheint im Frühjahr in: J.C. Kaiser (Hg.), Soziale Arbeit in historischer Perspektive. Zum geschichtlichen Ort der Diakonie Deutschland (FS Helmut Talazko), Stuttgart et. al. 1998. Auf Literaturverweise wird deshalb im folgenden verzichtet.

² EKD-Texte 58, Hannover 1996.